

Abwägung

zu den Stellungnahmen
aus der Beteiligung der Behörden,
der sonstigen Träger öffentlicher Belange
und der Öffentlichkeit

zum Bebauungsplanverfahren

„Dorotheenstraße I“

Entwurf



Stand: 21.08.2023

Abwägung zu den Stellungnahmen zum Bebauungsplanverfahren „Dorotheenstraße I“- Entwurf

lfd. Nr.	Anschrift	beteiligt am	Stellungnahme vom	Hinweise, Auflagen	Abwägung Stand 21.08.2023	Beschlussfassung, Abstimmung			
						Anwe- - send e	ja	nein	Ent- halt- tung
Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange									
1	Gemeinsame Obere Luftfahrtbehörde Berlin-Brandenburg Mittelstraße 5/5a 12529 Schönefeld	06.12.2022	05.01.2022	<p>Nach Prüfung der eingereichten Unterlagen zu dem Entwurf des Bebauungsplanes „Dorotheenstraße I“ der Stadt Finsterwalde (Stand: 23.11.2022) wird von Seiten der Gemeinsamen Oberen Luftfahrtbehörde Berlin-Brandenburg mit Bezug auf § 31 Abs. 2 Luftverkehrsgesetz wie folgt Stellung genommen:</p> <p>Die in der Stellungnahme vom 27.09.2021 (4122-50180/01472LF/2022) getroffenen Aussagen bleiben weiterhin gültig. Ich bitte die angeführten Punkte und erteilten Hinweise zu beachten und weiter in die Planung zu übernehmen.</p>	In der genannten Stellungnahme wurden keine Bedenken geäußert. Keine Abwägung erforderlich. Die Hinweise zur Genehmigungspflicht von temporären Luftfahrthindernissen sind in die Begründung aufgenommen worden. Die genannten TÖB wurden im Verfahren beteiligt.				
1a	Landesamt für Bauen und Verkehr Dezernat 21 Gulbener Straße 24 03046 Cottbus	06.12.2022	19.12.2022	<p>Den von Ihnen eingereichten Vorgang habe ich in der Zuständigkeit des Landesamtes für Bauen und Verkehr (LBV) als Verkehrsoberbehörde des Landes Brandenburg gemäß „Zuständigkeitsregelung hinsichtlich der Beteiligung der Verkehrsbehörden und der Straßenbauverwaltung als Träger öffentlicher Belange in Planungsverfahren“ (Erlass des Ministeriums für Infrastruktur und Landesplanung vom 17. Juni 2015, veröffentlicht im Amtsblatt für Brandenburg Nr. 27, vom 15. Juli 2015, S. 575) geprüft.</p> <p>Gegen den vorliegenden Bebauungsplan, mit dem die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung von Wohnhäusern, insbesondere Einfamilienhäusern, geschaffen werden sollen, bestehen aus verkehrsbehördlicher Sicht des Landes weiterhin keine Einwände.</p> <p>Belange der zum Zuständigkeitsbereich des LBV gehörenden Verkehrsbereiche Eisenbahn/Schienenpersonennahverkehr, Binnenschifffahrt und übriger ÖPNV werden nicht berührt.</p> <p>Für die vorgenannten Verkehrsbereiche liegen mir Informationen zu Planungen oder sonstigen Maßnahmen, die das Vorhabensgebiet betreffen könnten, nicht vor.</p>	Keine Abwägung erforderlich.				

Abwägung zu den Stellungnahmen zum Bebauungsplanverfahren „Dorotheenstraße I“- Entwurf

Ifd. Nr.	Anschrift	beteiligt am	Stellungnahme vom	Hinweise, Auflagen	Abwägung Stand 21.08.2023	Beschlussfassung, Abstimmung			
						Anwe- sende	ja	nein	Ent- haltung
				<p>Eine Beurteilung des vorliegenden B-Plans aus ziviler luftrechtlicher Sicht erfolgt gesondert durch die Gemeinsame Obere Luftfahrtbehörde Berlin-Brandenburg (Abt. des LBV).</p> <p>Durch die verkehrsplanerische Stellungnahme bleibt die aufgrund anderer Vorschriften bestehende Verpflichtung zum Einholen von Genehmigungen, Bewilligungen oder Zustimmungen unberührt.</p>					
2	Landkreis Elbe-Elster Amt für Kreisentwicklung Ludwig-Jahn-Straße 2 04916 Herzberg	06.12.2022		<p>Mit Schreiben vom 6. Dezember 2022, per E-Mail eingegangen am gleichen Tag, übersandten Sie den Hinweis auf die im Planungsportal abrufbaren Unterlagen zu dem o. g. Vorhaben und bitten um die Stellungnahme der Kreisverwaltung bis zum 13. Januar 2023.</p> <p>Der Bebauungsplan soll gemäß Ihrem Anschreiben von Ihnen nach § 13 BauGB (Einbeziehung von Außenbereichsflächen in das beschleunigte Verfahren) als Bebauungsplan der Innenentwicklung im vereinfachten Verfahren aufgestellt werden.</p> <p>Als Träger öffentlicher Belange des Landkreises Elbe-Elster wurden bezogen auf Ihr Vorhaben folgende Ämter/Sachgebiete um Stellungnahme gebeten:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. untere Denkmalschutzbehörde 2. untere Bauaufsichtsbehörde 3. Gesundheitsamt 4. Straßenverkehrsamt 5. untere Naturschutzbehörde 6. untere Wasserbehörde 7. untere Abfallwirtschafts- und Bodenschutzbehörde 8. Sachgebiet Landwirtschaft im Amt für Veterinärwesen, Lebensmittelüberwachung und Landwirtschaft 9. Kataster- und Vermessungsamt 10. Brandschutzdienststelle im Ordnungsamt 11. Bereich Trägerangelegenheiten im Amt für Jugend, Familie und Bildung (Schulverwaltung) 12. Bereich öffentlicher Personennahverkehr (ÖPNV), Radwege, -touren im Amt für Strukturentwicklung und Kultur 13. Integrationsbeauftragte für den Landkreis Elbe-Elster 					

Abwägung zu den Stellungnahmen zum Bebauungsplanverfahren „Dorotheenstraße I“- Entwurf

Ifd. Nr.	Anschrift	beteiligt am	Stellungnahme vom	Hinweise, Auflagen	Abwägung Stand 21.08.2023	Beschlussfassung, Abstimmung			
						Anwe- sende	ja	nein	Ent- haltung
				<p>Durch die Ämter/Sachgebiete der Kreisverwaltung des Landkreises Elbe-Elster ergehen im Detail nachstehende Auflagen und Hinweise zu diesem Vorhaben:</p> <p>Die untere Denkmalschutzbehörde (Bearbeiter:) gibt den Hinweis:</p> <p>Zu o. g. Planung sind nachfolgende Träger öffentlicher Belange direkt vom Einreicher zu beteiligen, falls das nicht schon geschehen ist:</p> <p>Brandenburgisches Landesamt für Denkmalpflege und Archäologisches Landesmuseum Abteilung Praktische Denkmalpflege Wünsdorfer Platz 4/5 15806 Zossen / OT Wünsdorf</p> <p>Brandenburgisches Landesamt für Denkmalpflege und Archäologisches Landesmuseum Abteilung Bodendenkmalpflege Außenstelle Cottbus Juri-Gagarin-Straße 17 03046 Cottbus</p> <p>Die untere Bauaufsichtsbehörde (Bearbeiter:) hat zu den vorgelegten Unterlagen keine Einwände oder Hinweise.</p> <p>Die Gültigkeit von weiteren Rechtsvorschriften bleibt von dieser Stellungnahme unberührt. Die Stellungnahme verliert ihre Gültigkeit mit der wesentlichen Änderung der ihr zugrundeliegenden Beurteilungsgrundlagen.</p> <p>Das Gesundheitsamt (Bearbeiter:) erklärt:</p> <p>Gegen die Aufstellung des o. g. Bebauungsplans bestehen von Seiten des Gesundheitsamtes keine grundsätzlichen Bedenken. Wir machen darauf aufmerksam, dass durch unsere Stellungnahme andere Zuständigkeitsbereiche nicht berührt werden.</p>	<p>Die genannten TÖB wurden im Verfahren beteiligt.</p> <p>Keine Abwägung erforderlich.</p> <p>Keine Abwägung erforderlich.</p>				

Abwägung zu den Stellungnahmen zum Bebauungsplanverfahren „Dorotheenstraße I“- Entwurf

Ifd. Nr.	Anschrift	beteiligt am	Stellungnahme vom	Hinweise, Auflagen	Abwägung Stand 21.08.2023	Beschlussfassung, Abstimmung			
						Anwesen- sende	ja	nein	Ent- haltung
				<p>Das Straßenverkehrsamt (Reg.-Nr. 2022U00005, Bearbeiter:) erklärt:</p> <p>Vorschriften der StVO und des BbgStrG stehen der Änderung des Bebauungsplans nicht entgegen. Die Flächen sind weiterhin verkehrlich über die bestehenden Straßen erschlossen. Die Verlängerung der Helgastraße bis zur Bertastraße durch Neuanlage der Straße sichert die weitere Erschließung.</p> <p>Der Ausbau und die Anpassung der vorhandenen Verkehrsflächen in Bezug auf Gehwege und Straßenbeleuchtung sind lt. Begründung zum Vorentwurf angestrebt und wird unbedingt befürwortet. Es wird darauf hingewiesen, dass bei dem Bau der Straßen die Vorschriften der RAST 06 (Richtlinien für die Anlage von Stadtstraßen) beachtet werden.</p> <p>Die untere Naturschutzbehörde (Bearbeiter;) gibt folgende Hinweise:</p> <p>Eingriffsregelung Der mit dem vereinfachten Verfahren einhergehende Verzicht auf die Durchführung einer Umweltprüfung entbindet die Gemeinde von der förmlichen Durchführung der Umweltprüfung und der Erarbeitung eines Umweltberichtes. Die Notwendigkeit, die von der Planung berührten Umweltbelange nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB (nach allgemeinen Grundsätzen) zu ermitteln, zu bewerten und in die Abwägung einzustellen, bleibt hiervon unberührt.</p> <p>Im Entwurf zum Bebauungsplan sind die von der Planung berührten Umweltbelange nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB zu ermitteln, zu bewerten und in die Abwägung einzustellen. Eine Bewertung der Umweltbelange nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB konnte dem Entwurf nicht entnommen werden, was einen Mangel der Planung darstellt.</p>	<p>Keine Abwägung erforderlich.</p> <p><i>BauGB kursiv, Abwägung fett</i> § 1 Abs.(6) <i>Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind insbesondere zu berücksichtigen</i></p> <p><i>7. die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere</i></p> <p><i>a) die Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt,</i></p> <p><i>b) die Erhaltungsziele und der Schutzzweck der Natura 2000-Gebiete im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes,</i></p> <p><i>c) umweltbezogene Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt,</i></p>				

Abwägung zu den Stellungnahmen zum Bebauungsplanverfahren „Dorotheenstraße I“- Entwurf

Ifd. Nr.	Anschrift	beteiligt am	Stellungnahme vom	Hinweise, Auflagen	Abwägung Stand 21.08.2023	Beschlussfassung, Abstimmung			
						Anwe- sende	ja	nein	Ent- haltung
					<p>d) <i>umweltbezogene Auswirkungen auf Kulturgüter und sonstige Sachgüter,</i> e) <i>die Vermeidung von Emissionen sowie der sachgerechte Umgang mit Abfällen und Abwässern,</i> f) <i>die Nutzung erneuerbarer Energien sowie die sparsame und effiziente Nutzung von Energie,</i> g) <i>die Darstellungen von Landschaftsplänen sowie von sonstigen Plänen, insbesondere des Wasser-, Abfall- und Immissionsschutzrechts,</i> h) <i>die Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität in Gebieten, in denen die durch Rechtsverordnung zur Erfüllung von Rechtsakten der Europäischen Union festgelegten Immissionsgrenzwerte nicht überschritten werden,</i> i) <i>die Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Belangen des Umweltschutzes nach den Buchstaben a bis d,</i> j) <i>unbeschadet des § 50 Satz 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes, die Auswirkungen, die aufgrund der Anfälligkeit der nach dem Bebauungsplan zulässigen Vorhaben für schwere Unfälle oder Katastrophen zu erwarten sind, auf die Belange nach den Buchstaben a bis d und i.....</i></p> <p>Der Bebauungsplan wird nach den § 13 b BauGB aufgestellt. Dieser verweist auf § 13 a BauGB und dieser wiederum auf § 13 BauGB.</p> <p>Dort heißt es im Absatz 3: „Im vereinfachten Verfahren wird von der Umweltprüfung nach § 2 Absatz 4, von dem <u>Umweltbericht</u> nach § 2a, (BauGB) <u>abgesehen.</u>“</p> <p>Die Prüfung, ob das beschleunigte Verfahren nach den vorgenannten §§ angewendet werden kann, hat ergeben:</p> <p>- dass das Vorhaben unmittelbar an den im Zusammenhang bebauten Ortsteil angrenzt (siehe Begründung S. 4),</p>				

Abwägung zu den Stellungnahmen zum Bebauungsplanverfahren „Dorotheenstraße I“- Entwurf

Ifd. Nr.	Anschrift	beteiligt am	Stellungnahme vom	Hinweise, Auflagen	Abwägung	Beschlussfassung, Abstimmung			
						Anwe- sende	ja	nein	Ent- haltung
					Stand 21.08.2023				
					<p>- dass mit dem Vorhaben nicht die Zulässigkeit von Vorhaben begründet wird, die einer Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung unterliegen.</p> <p>Die in § 1 Abs. 7 <u>b) bis j)</u> benannten Belange sind, sofern für die Planung relevant, an den betreffenden Stellen innerhalb der Begründung ermittelt und bewertet worden, z. B. S. 16 - Auswirkungen auf Natura 2000-Gebiete, S. 4, 5, 14, 16, 17 - Auswirkungen auf den Menschen, S. 14 - Auswirkungen auf Kultur- und Sachgüter, S. 16 und Anlage zur Begründung - besonderer Artenschutz, S. 16 sowie in der Anlage zur Begründung, S. 6 - Darstellung in Landschaftsplänen, S. 14, 11 - der Umgang mit Abfällen und Abwässern, S. 16 - die Vermeidung von Emissionen, S. 16 – Luftreinhaltung, S. 9 – Pflanzen und Biotope, S. 16 – Wasser, S. 11 – Fläche, S. 18 - Boden usw....</p> <p>Nach § 13a (2) BauGB, der für Bebauungspläne nach § 13b analog gilt, kommt auch § 1 Abs. 6 Nr. 7 <u>a)</u> (Eingriffsregelung) nicht zur Anwendung, denn:</p> <p><u>§ 13a (2) BauGB:</u> im beschleunigten Verfahren gelten ... 4. in den Fällen des Absatzes 1 Satz 2 Nummer 1 Eingriffe, die auf Grund der Aufstellung des Bebauungsplans zu erwarten sind, als im Sinne des <u>§ 1a Absatz 3 Satz 6 vor der planerischen Entscheidung erfolgt oder zulässig.</u></p> <p><u>BauGB § 1a (3) Satz 1 BauGB:</u> Die Vermeidung und der Ausgleich voraussichtlich erheblicher Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts in seinen in § 1 Absatz 6 Nummer 7</p>				

Abwägung zu den Stellungnahmen zum Bebauungsplanverfahren „Dorotheenstraße I“- Entwurf

Ifd. Nr.	Anschrift	beteiligt am	Stellungnahme vom	Hinweise, Auflagen	Abwägung Stand 21.08.2023	Beschlussfassung, Abstimmung			
						Anwe- sende	ja	nein	Ent- haltung
				<p>Die untere Wasserbehörde (Bearbeiter:) hat keine Einwände gegen die Planung.</p> <p>Die untere Abfallwirtschafts- und Bodenschutzbehörde (Bearbeiter:.....) stimmt dem Vorhaben ohne weitere Hinweise und Ergänzungen zu.</p> <p>Das Sachgebiet Landwirtschaft im Amt für Veterinärwesen, Lebensmittelüberwachung und Landwirtschaft (Bearbeiter:) stimmt den Planungen zu.</p> <p>Das Kataster- und Vermessungsamt (Bearbeiter:) erläutert Folgendes:</p> <p>Bei der Aufstellung von Bebauungsplänen und Vorhaben- und Erschließungsplänen ist die Verwaltungsvorschrift zur Herstellung von Planunterlagen für Bauleitpläne und Satzungen nach § 34 Absatz 4 und § 35 Absatz 6 des Baugesetzbuches (Planunterlagen VV) vom 16. April 2018 (ABI./18, [Nr. 17], S. 389) zu beachten.</p> <p>Die Gemeinde soll ihre Absicht, einen Bauleitplan aufzustellen, zu ändern oder zu ergänzen, der zuständigen Katasterbehörde zum frühestmöglichen Zeitpunkt mitteilen. Die Katasterbehörden sollen die Gemeinden hinsichtlich geeigneter Planunterlagen und gegebenenfalls erforderlicher Vermessungsarbeiten beraten. Für die Herstellung der Planunterlagen für Bebauungspläne sind grundsätzlich die Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurinnen und -ingenieure oder die Katasterbehörden zuständig, sofern der Bebauungsplan Bezug auf Flurstücksgrenzen nimmt.</p>	<p><i>Buchstabe a bezeichneten Bestandteilen (Eingriffsregelung nach dem Bundesnaturschutzgesetz) sind in der Abwägung nach § 1 Abs. 7 zu berücksichtigen.</i></p> <p>Weitergehende Ausführungen in den Planunterlagen sind daher nicht erforderlich.</p> <p>Keine Abwägung erforderlich.</p> <p>Keine Abwägung erforderlich.</p> <p>Keine Abwägung erforderlich.</p> <p>Die Hinweise sind bekannt: Die Planung erfolgt auf einer durch einen ÖbVI erstellten Planunterlage, der diese vor dem Satzungsbeschluss bestätigt.</p>				

Abwägung zu den Stellungnahmen zum Bebauungsplanverfahren „Dorotheenstraße I“- Entwurf

Ifd. Nr.	Anschrift	beteiligt am	Stellungnahme vom	Hinweise, Auflagen	Abwägung Stand 21.08.2023	Beschlussfassung, Abstimmung			
						Anwe- sende	ja	nein	Ent- haltung
				<p>Der Bebauungsplan soll Angaben über die Grenzen und Bezeichnungen der Flurstücke in Übereinstimmung mit dem Liegenschaftskataster, die vorhandenen baulichen Anlagen, die öffentlichen Straßen, Wege und Plätze sowie Geländehöhen enthalten (§ 1 Absatz 2 PlanZV). Die Planunterlage wird daher auf der Grundlage der Liegenschaftskarte hergestellt. Die Genauigkeit der Planunterlage muss dem Zweck, der mit dem Bebauungsplan verfolgt wird, entsprechen. Kartengrundlage und Planzeichnung sollen so genau sein, dass sich die Festsetzungen widerspruchsfrei und mit der dem Maßstab der Planzeichnung entsprechenden Genauigkeit auf die örtlichen Verhältnisse übertragen lassen. Die geometrisch eindeutige Darstellung erfordert den Anschluss an das amtliche Lage- und Höhenbezugssystem.</p> <p>Es wird darauf hingewiesen, dass bei der Herstellung der Planunterlagen für Bebauungspläne sowie Vorhaben- und Erschließungspläne im Rahmen der Aufstellung ein Katastervermerk von Seiten des Kataster- und Vermessungsamtes bzw. von einem Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur(in) regelmäßig zu erbringen ist, welcher über die geometrische Qualität der Planunterlage Auskunft gibt.</p> <p>Der Katastervermerk ist auf dem Original des Bebauungsplanes vor dem Satzungsbeschluss zum Bebauungsplan zu bestätigen.</p> <p>Die Brandschutzdienststelle des Ordnungsamtes (Bearbeiter: gibt folgende Hinweise:</p> <p>Es ist zu beachten, dass die ausgewiesene Verkehrsfläche bzw. in besonderen Fällen auf dem Grundstück, für die Anordnung von Flächen für die Feuerwehr, entsprechend der Muster-Richtlinie über Flächen für die Feuerwehr geeignet sein muss. Insbesondere in deren Abmaßen und Tragfähigkeiten. Im Zuge des Bauantragsverfahrens müssen entsprechend § 5 Brandenburgischen Bauordnung diese Flächen nachgewiesen werden. Dabei handelt es sich um Bewegungsflächen ggf. auch um Aufstellflächen.</p>	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.				

Abwägung zu den Stellungnahmen zum Bebauungsplanverfahren „Dorotheenstraße I“- Entwurf

Ifd. Nr.	Anschrift	beteiligt am	Stellungnahme vom	Hinweise, Auflagen	Abwägung Stand 21.08.2023	Beschlussfassung, Abstimmung			
						Anwe- sende	ja	nein	Ent- haltung
				<p>Das Sachgebiet Kreisentwicklung teilt mit, dass entsprechend den der Kreisverwaltung von der zuständigen Behörde übergebenen Kartenunterlagen sich das Baugebiet in keinem als kampfmittelbelastet eingestuftem Gebiet befindet.</p> <p>Die Gültigkeit von weiteren Rechtsvorschriften bleibt von dieser Stellungnahme unberührt. Sie ersetzt weder erforderliche öffentlich-rechtliche Genehmigungen noch privatrechtliche Zustimmungen und Vereinbarungen.</p> <p>Die Stellungnahme verliert bei wesentlicher Änderung der Planungsgrundlagen ihre Gültigkeit.</p>	Keine Abwägung erforderlich.				
3	Stadtverwaltung Doberlug-Kirchhain Am Markt 8 03253 Doberlug-Kirchhain	06.12.2022		Es wurde keine Stellungnahme abgegeben	Es sind keine Belange bekannt, die hätten vorgebracht werden können und deshalb abzuwägen wären.				
4	Stadtverwaltung Sonnewalde Schulstraße 3 03249 Sonnewalde	06.12.2022		Es wurde keine Stellungnahme abgegeben	Es sind keine Belange bekannt, die hätten vorgebracht werden können und deshalb abzuwägen wären.				
5	Amt Kleine Elster (Niederlausitz) Turmstraße 5 03238 Massen	06.12.2022		Es wurde keine Stellungnahme abgegeben.	Es sind keine Belange bekannt, die hätten vorgebracht werden können und deshalb abzuwägen wären.				
6	Amt Plessa Steinweg 6 04926 Plessa	06.12.2022		Es wurde keine Stellungnahme abgegeben	Es sind keine Belange bekannt, die hätten vorgebracht werden können und deshalb abzuwägen wären.				
7	Stadt Lauchhammer Liebenwerdaer Straße 69 01979 Lauchhammer	06.12.2022		Es wurde keine Stellungnahme abgegeben.	Es sind keine Belange bekannt, die hätten vorgebracht werden können und deshalb abzuwägen wären.				
8	Amt Elsterland Kindergartenstraße 2a 03253 Schönborn	06.12.2022		Es wurde keine Stellungnahme abgegeben.	Es sind keine Belange bekannt, die hätten vorgebracht werden können und deshalb abzuwägen wären.				
9	Abfallentsorgungsverband Schwarze-Elster Hüttenstraße 1c 01979 Lauchhammer	06.12.2022	13.01.2023	<p>mit Ihrer E-Mail vom 06.12.2022 wurde der Abfallentsorgungsverband Schwarze Elster zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.</p> <p>In der Begründung unter Punkt 4.6 wird bereits darauf hingewiesen, dass der Abfallentsorgungsverband Schwarze Elster die Aufgabe als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger für</p>	Keine Abwägung erforderlich.				

Abwägung zu den Stellungnahmen zum Bebauungsplanverfahren „Dorotheenstraße I“- Entwurf

Ifd. Nr.	Anschrift	beteiligt am	Stellungnahme vom	Hinweise, Auflagen	Abwägung Stand 21.08.2023	Beschlussfassung, Abstimmung			
						Anwe- sende	ja	nein	Ent- haltung
				<p>das oben genannte Plangebiet erfüllt, sowie die satzungsrechtlichen Regelungen des Abfallentsorgungsverbandes zu beachten sind.</p> <p>Wir möchten Sie jedoch darauf hinweisen, dass die Informationen der DGUV Information 214-033, insbesondere die Abschnitte Anforderungen an die Gestaltung von Straßen, Weideanlagen und Rückwärtsfahren, sowie die DGUV Regel 114-601 ebenfalls zu beachten sind, da das Abholen bzw. Entleeren der Behälter gefahrlos erfolgen muss.</p> <p>Im Zusammenhang mit der, nun als Ringschluss mit der Bertastraße, geplanten Erweiterung der Helgastraße berücksichtigen Sie bei o.g. DGUV Information besonders die Abschnitte "Fahrbahnbreite" und "Schleppkurven".</p> <p>Bei weiteren Fragen zu technischen Fahrzeugdaten wenden Sie sich bitte an das Entsorgungsunternehmen Remondis Brandenburg GmbH, Tel.: 035753/6390.</p> <p>Unter Einhaltung dieser Hinweise haben wir keine Einwände zum o.g. Vorhaben.</p> <p>Für weitere Rückfragen stehen wir Ihnen gern unter 03574 4677132 zur Verfügung.</p>	<p>Die gegebenen Hinweise werden für die spätere Plannumsetzung zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die festgesetzte Straßenverkehrsfläche der verlängerten Helgastraße in Verbindung zur Bertastraße entspricht den Anforderungen an die Befahrbarkeit mit dem 3-achsigen Müllfahrzeug (Bemessungsfahrzeug) und insofern an die DGUV Information.</p>				
10	Brandenburgisches Landesamt für Denkmalpflege und Archäologisches Landesmuseum Abt. Bodendenkmalpflege Juri-Gagarin-Straße 17 03046 Cottbus	06.12.2022		Keine Stellungnahme eingegangen.	Es sind keine Belange bekannt, die hätten vorgebracht werden müssen und deshalb abzuwägen wären.				
11	Deutsche Telekom Technik GmbH PF 10 04 33 03004 Cottbus	06.12.2022	27.09.2022 – Eingang 13.12.2022	<p>Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) – als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 125 Abs. 1 TKG – hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:</p> <p>Im Geltungsbereich des o. g. Bebauungsplanes befinden sich Telekommunikationslinien der Telekom. Eine Überbauung unserer Anlage ist nicht gestattet, der Zugang zu der Tele-</p>	Die Hinweise zu den bestehenden Telekommunikationslinien werden zur Kenntnis genommen.				

Abwägung zu den Stellungnahmen zum Bebauungsplanverfahren „Dorotheenstraße I“- Entwurf

Ifd. Nr.	Anschrift	beteiligt am	Stellungnahme vom	Hinweise, Auflagen	Abwägung Stand 21.08.2023	Beschlussfassung, Abstimmung			
						Anwe- sende	ja	nein	Ent- haltung
				<p>kommunikationsanlage sowie der unterbrechungsfreie Betrieb muss auch während der gesamten Baumaßnahme gewährleistet sein. Wir bitten Sie deshalb, unsere Trasse bei Ihren Planungen zu berücksichtigen, so dass sie in ihrer Lage möglichst nicht verändert werden muss. Sollte der Rückbau oder die Umverlegung von einzelnen Hausanschlüssen notwendig sein, bitten wir um rechtzeitige Benachrichtigung und Abstimmung.</p> <p>Wir bitten Sie, diese Planunterlage nur für interne Zwecke zu benutzen und nicht an Dritte weiterzugeben.</p> <p>Für eine potenzielle Versorgung der künftigen Bebauung sind umfangreiche Baumaßnahmen innerhalb und auch außerhalb des Plangebietes, mit allen notwendigen rechtlichen Verfahren, erforderlich.</p> <p>Zur abschließenden Prüfung einer Erschließung mit Telekommunikationsinfrastruktur durch die Telekom benötigen wir noch folgende Angaben:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Koordinierter Leitungsplan - Bauablaufplan - Lageplan (1:500 oder 1:1000) - Anzahl der auszubauenden Adressen - Anzahl der geplanten Wohn- und Geschäftseinheiten - Geplanter Bauzeitraum sowie Bedarfstermine der jeweiligen TK-Anschlüsse <p>Erst nach Angabe dieser Eckdaten kann eine Prüfung vorgenommen werden und im Ergebnis eine Aussage zur Erschließung des Gebietes getroffen werden. Zum jetzigen Zeitpunkt ist die Erschließung des Gebietes durch die Telekom nicht gesichert!</p> <p>Bezüglich einer potenziellen Versorgung weisen wir auf die Mitwirkungspflicht des Wegebausträgers/Erschließungsträgers gemäß § 146 (2) Telekommunikationsgesetz (TKG) hin. Im Rahmen von ganz und teilweise aus öffentlichen Mit-</p>	<p>Entsprechende Hinweise wurden, sofern relevant, in die Begründung bereits aufgenommen.</p>				

Abwägung zu den Stellungnahmen zum Bebauungsplanverfahren „Dorotheenstraße I“- Entwurf

Ifd. Nr.	Anschrift	beteiligt am	Stellungnahme vom	Hinweise, Auflagen	Abwägung Stand 21.08.2023	Beschlussfassung, Abstimmung			
						Anwesen- sende	ja	nein	Ent- haltung
				<p>teilen finanzierten Bauarbeiten für die Bereitstellung von Verkehrsdiensten, deren anfänglich geplante Dauer acht Wochen überschreitet, ist sicherzustellen, dass geeignete passive Netzinfrastrukturen (Leerrohre) bedarfsgerecht mitverlegt werden, um den Betrieb eines digitalen Hochgeschwindigkeitsnetzes durch private Betreiber öffentlicher Telekommunikationsnetze zu ermöglichen. Im Rahmen der Erschließung von Neubaugebieten ist stets sicherzustellen, dass geeignete passive Infrastrukturen mitverlegt werden.</p> <p>Für den rechtzeitigen Ausbau des Telekommunikationsnetzes sowie die Koordinierung mit dem Straßenbau und den Baumaßnahmen der anderen Leitungsträger ist es notwendig, dass Beginn und Ablauf der Erschließungsmaßnahmen im Bebauungsplangebiet der Telekom so früh wie möglich, mindestens sechs Monate vor Baubeginn, schriftlich angezeigt werden.</p> <p>Wir bitten um Beachtung folgender Hinweise:</p> <p>In allen Straßen bzw. Gehwegen / unbefestigten Randstreifen sind geeignete und ausreichende Trassen mit einer Leitungszone in einer Breite von ca. 0,3 m für die Unterbringung der Telekommunikationslinien der Telekom vorzusehen. Hinsichtlich geplanter Baumpflanzungen bitten wir um Beachtung und Einhaltung der in der DIN 18920 sowie dem Merkblatt „Bäume, unterirdischen Leitungen und Kanäle“ festgelegten Mindestabstände zu unseren vorhandenen Telekommunikationslinien.</p> <p>Wir bitten sicherzustellen, dass durch die Baumpflanzungen der Bau, die Unterhaltung und Erweiterung der Telekommunikationslinien der Telekom nicht behindert werden.</p> <p>Bei der Einplanung neu zu pflanzender Bäume im Bereich der öffentlichen Flächen sind die einschlägigen Normen und Richtlinien (z.B. DIN 18920, Kommunale Koordinationsrichtlinie und Richtlinie zum Schutz von Bäumen usw.) ausreichend zu berücksichtigen. Hierdurch können Konflikte bei Bau, Unterhaltung und Erweiterung der Telekommunikationslinien</p>					

Abwägung zu den Stellungnahmen zum Bebauungsplanverfahren „Dorotheenstraße I“- Entwurf

Ifd. Nr.	Anschrift	beteiligt am	Stellungnahme vom	Hinweise, Auflagen	Abwägung Stand 21.08.2023	Beschlussfassung, Abstimmung			
						Anwesen- sende	ja	nein	Ent- haltung
				<p>verhindert werden. Weiterhin fordern wir: Bei Abständen unter 2,50 m von der Stammachse zu unseren Anlagen den Einbau eines entsprechenden Medienschutzes gemäß RSA-LP4.</p> <p>Wir machen darauf aufmerksam, dass aus wirtschaftlichen Gründen eine unterirdische Versorgung des Neubaugebietes durch die Telekom nur bei Ausnutzung aller Vorteile einer koordinierten Erschließung möglich ist. Wir beantragen daher Folgendes sicherzustellen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - dass auf Privatwegen (Eigentümerwegen) ein Leitungsrecht zugunsten der Telekom Deutschland GmbH als zu belastende Fläche entsprechend § 9 (1) Ziffer 21 BauGB eingeräumt wird; - dass zur Herstellung der Hauszuführungen der Erschließungsträger verpflichtet wird, vom jeweils dinglich Berechtigten (Grundstückseigentümer) den Grundstücksnutzungsvertrag einzufordern und der Telekom Deutschland GmbH auszuhändigen; - dass eine rechtzeitige Abstimmung der Lage und der Dimensionierung der Leitungszonen vorgenommen wird und eine Koordinierung der Tiefbaumaßnahmen für Straßenbau und Leitungsbau durch den Erschließungsträger erfolgt. <p>Bei der Bauausführung ist darauf zu achten, dass Beschädigungen der Telekommunikationslinien vermieden werden. Es ist deshalb erforderlich, dass sich die Bauausführenden über die zum Zeitpunkt der Bauausführung vorhandenen Telekommunikationslinien der Telekom informieren. Tiefbaufirmen, Versorgungsbetriebe und Behörden können die Planauskünfte jederzeit und kostenlos über die Internetanwendung „Trassenauskunft Kabel“ unter https://trassenauskunftkabel.telekom.de beziehen. Voraussetzung dazu ist der Abschluss eines Nutzungsvertrages.</p> <p>Die Aufgrabungsanzeigen (Schachtscheine) werden nur in Ausnahmefällen manuell bearbeitet. Hierbei kann es jedoch zu verlängerten Bearbeitungszeiten kommen.</p> <p>Für diese Fälle bitten wir Ihre Unterlagen schriftlich an:</p>					

Abwägung zu den Stellungnahmen zum Bebauungsplanverfahren „Dorotheenstraße I“- Entwurf

Ifd. Nr.	Anschrift	beteiligt am	Stellungnahme vom	Hinweise, Auflagen	Abwägung Stand 21.08.2023	Beschlussfassung, Abstimmung			
						Anwe- sende	ja	nein	Ent- haltung
				<p>Deutsche Telekom Technik GmbH T NL Ost PTI11 Fertigungssteuerung 01059 Dresden</p> <p>zu senden.</p> <p>Hinweis: Um eine schnellere Bearbeitung Ihres Anliegens zu ermöglichen, bitten wir Sie zukünftig um eine genaue Mitteilung der Örtlichkeit Ihres Bauvorhabens im Format Straße, Hausnummer, PLZ und Ort. Falls keine Bebauung vorhanden ist, bitten wir um Benennung der nächstgelegenen Adresse.</p> <p>Die Kabelschutzanweisung der Telekom Deutschland GmbH ist zu beachten.</p>	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.				
12	MIL/SenStadt Gemeinsame Landesplanungsabteilung der Länder Berlin und Brandenburg Referat GL 5 Henning-von-Tresckow-Straße 2-8 14467 Potsdam	06.12.2022	18.01.2023	<p>Zu dem o. g. Bebauungsplan geben wir folgende Stellungnahme ab:</p> <p>Stellungnahme im Rahmen der Beteiligung der Behörden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB</p> <p>Beurteilung der angezeigten Planungsabsicht: Die Planungsabsicht ist an die Ziele der Raumordnung angepasst.</p> <p>Erläuterung Zur Begründung verweisen wir auf die Stellungnahmen vom 05.04.2022 und 21.09.2022.</p> <p>Rechtliche Grundlagen - Landesentwicklungsprogramm 2007 (LEPro 2007) vom 18.12.2007 (GVBl. I S. 235) - Landesentwicklungsplan Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg (LEP HR) vom 29.04.2019 (GVBl. II, Nr. 35)</p> <p>Hinweise</p>	Keine Abwägung erforderlich.				

Abwägung zu den Stellungnahmen zum Bebauungsplanverfahren „Dorotheenstraße I“- Entwurf

Ifd. Nr.	Anschrift	beteiligt am	Stellungnahme vom	Hinweise, Auflagen	Abwägung	Beschlussfassung, Abstimmung			
						Anwe- sende	ja	nein	Ent- haltung
				- Diese Stellungnahme gilt, solange die Grundlagen, die zur Beurteilung der Planung geführt haben, nicht wesentlich geändert wurden. Die Erfordernisse aus weiteren Rechtsvorschriften bleiben von dieser Mitteilung unberührt. - Wir bitten, Beteiligungen gemäß Landesplanungsvertrag zur Zielmitteilung / Trägerbeteiligung zu Bauleitplänen, Mitteilungen über das Inkrafttreten von Bauleitplänen sowie Satzungen nach § 34 (4) BauGB oder die Einstellung von Verfahren nur in digitaler Form durchzuführen (E-Mail oder Download-Link) und dafür ausschließlich unser Referatspostfach zu nutzen: gl5.post@gl.berlin-brandenburg.de - Information für den Fall der Erhebung personenbezogener Daten siehe folgenden Link: https://gl.berlin-brandenburg.de/servive/info-personenbezogene-daten-gl-5.pdf	Stand 21.08.2023				
13	Landesamt für Umwelt Brandenburg PF 60 10 61 14410 Potsdam	06.12.2022	09.01.2023	die zum o. g. Betreff übergebenen Unterlagen wurden von den Fachabteilungen Naturschutz, Immissionsschutz und Wasserwirtschaft (Prüfung des Belangs Wasserwirtschaft hier bezogen auf die Zuständigkeiten des Wasserwirtschaftsamtes gemäß BbgWG § 126, Abs. 3, Satz 3, Punkte 1-5 u. 8) des Landesamtes für Umwelt (LfU) zur Kenntnis genommen und geprüft. Im Ergebnisdieser Prüfung wird für die weitere Bearbeitung der Planungsunterlagen sowie deren Umsetzung beiliegende Stellungnahme der Fachabteilung Immissionsschutz übergeben. Der Fachbereich Wasserwirtschaft zeigt keine Betroffenheit an. Die Belange zum Naturschutzobliegen der unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Elbe-Elster. Immissionsschutz 1. Einwendungen Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die ohne Zustimmung, Befreiung o. Ä. der Fachbehörde in der Abwägung nicht überwunden werden können (bitte alle drei Rubriken ausfüllen) a) Einwendung	Keine Abwägung erforderlich.				

Abwägung zu den Stellungnahmen zum Bebauungsplanverfahren „Dorotheenstraße I“- Entwurf

Ifd. Nr.	Anschrift	beteiligt am	Stellungnahme vom	Hinweise, Auflagen	Abwägung Stand 21.08.2023	Beschlussfassung, Abstimmung			
						Anwe- sende	ja	nein	Ent- haltung
				<p>b) Rechtsgrundlage c) Möglichkeiten der Anpassung an die fachgesetzlichen Anforderungen oder die Überwindung (z.B. Ausnahmen oder Befreiungen)</p> <p>2. Fachliche Stellungnahme</p> <p><input type="checkbox"/> Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o.g. Plan berühren können, mit Angabe des Sachstands und des Zeitrahmens</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Sonstige fachliche Informationen oder rechtserhebliche Hinweise aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o.g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage</p> <p>Die überarbeiteten Planunterlagen Stand Entwurf vom 23.11.2022 zur Schaffung von Zulässigkeitsvoraussetzungen für die Bereitstellung von Wohnbaugrundstücken westlich angrenzend an die „Dorotheenstraße“ wurden erneut hinsichtlich der Übereinstimmung mit den Erfordernissen des vorbeugenden Immissionsschutzes geprüft. Danach bestehen ausgehend von der Standortlage der geplanten WR-Bauflächennutzung in ca. 700 m Entfernung zum nördlichen lokalisierten Betriebsbereich der GALFA GmbH & Co.KG (Pflaumenallee 4 in 03238 Finsterwalde, Anlage nach Nr. 3.10.1 EG des Anhang I der 4. BImSchV) keine grundsätzlichen Bedenken gegen städtebauliche Nachverdichtung.</p> <p>Der Geltungsbereich des Plangebietes befindet sich außerhalb des für den Betriebsbereich mit Galvanisierungsanlagen der GALFA Finsterwalde gemäß KAS 32 (Arbeitshilfe der Kommission für Anlagensicherheit) sowie des nach Fachbeitrag „Differenzierte Festlegung der Achtungsabstände im Sinne des Leitfadens KAS-18“ von Herrn Dr. Norbert Wiese vom 24.09.2020 angenommenen Achtungsabstandes von 500 m. Insofern wird den Aussagen der Planbegründung unter Absatz 5.3 Immissionsschutz gefolgt.</p>	Kenntnisnahme, keine Abwägung erforderlich				

Abwägung zu den Stellungnahmen zum Bebauungsplanverfahren „Dorotheenstraße I“- Entwurf

Ifd. Nr.	Anschrift	beteiligt am	Stellungnahme vom	Hinweise, Auflagen	Abwägung Stand 21.08.2023	Beschlussfassung, Abstimmung			
						Anwe- sende	ja	nein	Ent- haltung
				Die Stellungnahme verliert mit der wesentlichen Änderung der Beurteilungsgrundlagen ihre Gültigkeit. Das Ergebnis der Abwägung ist mitzuteilen, um eine Anzeige zum Inkrafttreten des Planes wird gebeten.					
14	Landesbüro der anerkannten Naturschutzverbände GbR Haus der Natur Lindenstraße 34 14467 Potsdam	06.12.2022		Es wurde keine Stellungnahme abgegeben.	Es sind keine Belange bekannt, die hätten vorgebracht werden können und deshalb abzuwägen wären.				
15	Ministerium für Infrastruktur und Landesplanung	06.12.2023		Siehe 12					
16	Stadtwerke Finsterwalde GmbH Postfach 11 43 03231 Finsterwalde	06.12.2022	20.12.2022	Die von Ihnen vorgelegten Antragsunterlagen wurden geprüft. Folgende Hinweise und Forderungen sind zu beachten: 1. Änderungen der von uns geprüften Unterlagen sind uns erneut zur Stellungnahme vorzulegen. 2. Die im Bebauungsplan aufgeführten Punkte zur Ver- und Entsorgung berücksichtigen die Belange der Stadtwerke Finsterwalde GmbH und des Entwässerungsbetriebes der Stadt Finsterwalde.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Keine Abwägung erforderlich.				

Beteiligung der Öffentlichkeit durch Auslegung der Planunterlagen in der Zeit vom 03.04.2023 bis einschließlich 09.05.2023

Während der Beteiligung der Öffentlichkeit wurden keine Stellungnahmen abgegeben.